



Bedeutung des neuen BTHG für das Wohnprojekt Bismarckstraße, Bad Schwartau

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Punkte beschreiben unsere Befürchtungen und Sorgen zu Auswirkungen des neuen BTHG auf unser Wohnprojekt in Bad Schwartau.

Damit sollen uns besonders betreffende Einzelaspekte des Gesetzentwurfes skizziert werden, die im wesentlichen auch schon in den Stellungnahmen der Lebenshilfe und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aufgegriffen werden.

Diesen Stellungnahmen schließen wir uns in der Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes auf die Rechte und Möglichkeiten unserer am Wohnprojekt Beteiligten in vollem Umfang an. Folgende Regelungen des neuen Gesetzentwurfes haben für unser Projekt existenzielle Bedeutung:

1. Vorrangigkeit von Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege gegenüber der Eingliederungshilfe

Die Diskriminierung von pflegebedürftigen Behinderten durch Einschränkung von Pflegeleistungen, wenn sie in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben (§ 43a SGB XI), ist an sich schon eine nicht hinnehmbare Benachteiligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl der von dieser Regelung Betroffenen aktive Beitragszahler sind und von daher auch die gleichen Ansprüche haben müssten. Diese Benachteiligung wird durch das neue BTHG auch auf ambulante Wohnformen nach dem Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ausgeweitet. Die Auswirkungen auf Betroffene, wenn der Träger sowohl den Wohnraum als auch die Betreuungsleistungen anbietet, sind in der 2. Stellungnahme der Lebenshilfe vom 20.09.2016 (Abschnitt II, Ziffer 1a.) umfassend beschrieben.

Bei unserem Wohnprojekt ist der Verein **Lebensträume Bad Schwartau e.V.**

Vermieter des Wohnraumes. Die Betreuungsleistungen, sowohl die Pflege als auch die pädagogische Betreuung, werden über die Paritätische Pflege Schleswig-Holstein erbracht.

Sollte auch diese Konstellation zukünftig von der Ausweitung der Einschränkung von Pflegeleistungen auf ambulante Wohnformen nach dem WBVG betroffen sein, wäre unser Wohnprojekt in der derzeitigen Form **nicht finanzierbar**.

2. **Einkommen und Vermögen**

Unsere WG-Bewohner sind alle Menschen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen. Sie arbeiten in Werkstätten und sind für ihren Unterhalt auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Warum für diesen Personenkreis die Verbesserungen der Vermögensfreigrenzen nicht gelten, weil für sie weiter der Vermögenshöchstbetrag der Sozialhilfe von 2.600 € gilt ist nicht nachvollziehbar. Das ist nach unserer Auffassung eine Ungleichbehandlung zu anderen Menschen mit Behinderung.

3. **Poolen/Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen**

Unser Projekt lebt davon, dass die individuellen Ansprüche unserer einzelnen Bewohner gebündelt und in ein Gesamtbetreuungskonzept umgesetzt werden. Dies geschieht auf Wunsch und mit Zustimmung aller Beteiligten. Bei gelebter Teilhabe und Selbstbestimmung ist das Recht der Betroffenen auf Ablehnung einer Poolleistung und Inanspruchnahme einer individuellen Förderung aber nicht disponibel. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit auch ohne Zustimmung Leistungen für mehrere gemeinsam zu erbringen (poolen), wenn dies (von amtswegen definiert) zumutbar ist, ist eine nicht akzeptable Einschränkung der Selbstbestimmung.

4. **Splitten von Leistungen/Aufteilung der Kosten zwischen den Leistungsträgern**

Ein zentraler Punkt unseres Projektes ist es, dass es uns (nach langer, mühsamer und im Einzelfall auch frustrierender) Überzeugungsarbeit gelungen ist, die Leistungen der Pflegekassen und Sozialhilfeträger für die einzelnen WG-Bewohner zu bündeln. Dadurch ist es möglich, dass über ein bei der Pflege Schleswig-Holstein angestelltes Betreuungsteam sowohl die Betreuung der Wohngemeinschaft rund um die Uhr (soweit erforderlich) als auch die individuellen

Förder- Betreuungs- und Pflegeleistungen, die für den jeweiligen Bewohner je nach Grad seiner Fähigkeiten und Einschränkungen erforderlich sind, durch entsprechende Arbeitszeiten des Betreuungspersonals geleistet werden können.

Nur so ist es möglich, dass bei uns Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen, Pflege- und Betreuungsbedürfnissen in einer Wohngemeinschaft zusammen leben und betreut werden können. Wir sind stolz darauf, dass bei uns nicht der Grad der Behinderung, sondern der gemeinsame Wunsch aller Beteiligten die Zusammensetzung der WG bestimmt hat. Das zu erreichen und insbesondere die Finanzierung des erforderlichen Personals durch die Leistungen der unterschiedlichen Kostenträger war nicht einfach.

Schon damals hätten wir uns gewünscht, dass man den jeweiligen Betroffenen mit seinen Bedürfnissen und Ansprüchen an Teilhabe als Ganzes sieht und dass die Aufteilung zwischen den einzelnen Leistungsbereichen verwaltungsintern zwischen den Leistungsträgern ausgehandelt wird.

Neben verwaltungsinternen Synergieeffekten (alleine schon dadurch, dass sich verantwortliche Ansprechpartner und Entscheidungsträger der unterschiedlichen Leistungsbereiche auf Fachebene mit einer sinnvollen Aufteilung der Ansprüche abstimmen, ohne mit dem meist unkundigen Antragsteller oder seinem Betreuer/seiner Betreuerin über Abgrenzungsfragen zwischen Zuständigkeiten verhandeln und Informationen abgleichen zu müssen) hätte dies für die Betroffenen den Vorteil, dass sie nur für die Anerkennung ihres grundsätzlichen Bedarfes an Förderung und Teilhabeleistungen selbst mit einer staatlichen Stelle verhandeln müssten und sich nicht mehr für jedes einzelne Segment ihrer Ansprüche mit dem jeweiligen Kostenträger auseinandersetzen müssen.

Leider wird diese Situation mit dem neuen BTHG und der Neuordnung der Kostenverteilung mit der Priorisierung von Pflegeleistungen noch schlechter. Die neue Abgrenzung zwischen den Kostenträgern wird dazu führen, dass Betroffene, insbesondere im Streit um die Zuordnung, Leistungen, die bisher (mühsam) aufgeteilt und mit den jeweiligen Kostenträgern abgestimmt waren, erneut verhandeln und ggf. erstreiten müssen.

Ein Zustand der allen Beteiligten Kraft und Kapazitäten raubt, unnötig Geld kostet und insbesondere zu Lasten derjenigen geht, die nur mit Förderung und Unterstützung gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben im Sinne der UN-Konvention teilhaben können.